

Umsetzung des Niedersächsischen Wegs - Aufbau von Ökologischen Stationen und Kooperationen

Die Landkreise Wesermarsch, Wittmund und Friesland sowie die Stadt Wilhelmshaven beabsichtigen eine interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Nds. Wegs. Dabei soll es konkret um den Aufbau einer Ökologischen Station gehen, bei der auch eine Regionalkooperation angesiedelt sein soll. Beim Aufbau einer solchen kooperativen Zusammenarbeit steht die möglichst effiziente Umsetzung des Nds. Wegs mit begrenzten Ressourcen im Vordergrund der Überlegungen.

1. Grundsätzliche Überlegungen

1.1. Ökologische Station zur Sicherstellung der Vor-Ort-Betreuung

Die Trägerschaft für die Ökologische Station zur Sicherstellung der Vor-Ort-Betreuung soll die Naturschutzstiftung FRI/WTM/WHV (Naturschutzstiftung) übernehmen. Hierzu heißt es seitens der Naturschutzstiftung:

Die Naturschutzstiftung wird sich beim Land Niedersachsen um eine Finanzierung für die Einrichtung einer Ökologischen Station zur Betreuung von Schutzgebieten bewerben (Beschluss Naturschutzstiftung vom 08.03.2021). Die Planungen und Umsetzungen für die Ökologische Station geschehen auf Basis der Richtlinie NAL und des Grundsatzpapiers für die Vor-Ort-Betreuung. Das Betreuungsgebiet der Ökologischen Station kann auch Gebiete im Landkreis Wesermarsch beinhalten (Beschluss Naturschutzstiftung vom 08.03.2021, Zustimmung LK BRA vom 17.02.2021).

1.2. Aufbau von Ökologischer Station und Kooperation

Seitens der hier beteiligten Gebietskörperschaften und der Naturschutzstiftung besteht (vorbehaltlich der erforderlichen Gremienbeschlüsse) Einigkeit über folgendes grundsätzliches Konzept zum Aufbau einer Ökologischen Station und zur Bildung von Kooperationen:

- 1.2.1. Für den Landkreis Wittmund soll diese Ökologische Station ergänzend zur bestehenden Ökologischen NABU-Station Ostfriesland (ÖNSOF) tätig werden.
- 1.2.2. Die Ökologische Station soll neben der Wahrnehmung der Funktion Vor-Ort-Betreuung als Dachkonstruktion zur Umsetzung diverser Aufgaben nach dem Nds. Weg ausgebaut werden. Sie übernimmt damit als „verlängerter Arm“ der UNBn diverse Funktionen des behördlichen Naturschutzes (ohne hoheitliche Aufgaben).
- 1.2.3. Die erforderliche Präsenz in den Schutzgebieten wird sichergestellt.
- 1.2.4. Die so verstandene Ökologische Station soll die zuständigen UNBn bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §15 NAGBNatSchG unterstützen und nach Maßgabe der UNBn für jedes Gebiet ein Konzept (beinhaltet z.B. jährliche Arbeitspläne) definieren.

- 1.2.5. Wenn die Zielsetzungen in den einzelnen Gebieten klar definiert und Managementpläne erarbeitet worden sind, können Kooperationen z.B. zum Wiesenvogelschutz (vgl. Ziffer 4 Nds. Weg: Kooperationen und Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz) sowie gebietsbezogenen Stakeholdergruppen eingerichtet werden (siehe 2.4 und 2.5).
- 1.2.6. Derzeit gibt es noch keine belastbare Information, wie sich das Land Niedersachsen den Aufbau von Kooperationen und das Zusammenspiel von Ökologischen Stationen und Kooperationen vorstellt. Durch Übertragung von Aufgaben mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag soll die Ökologische Station die gewünschten Funktionen übernehmen.
- 1.2.7. Die Grundsatzbeschlüsse in den jeweiligen Gremien sollen bis zu den Sommerferien vorliegen. Für die rechtzeitige Gremienbeteiligung ist der Abstimmungs- und Entscheidungsprozess bis zum 20.05.2021 abzuschließen.

2. Modellkonkretisierung

- 2.1. Die Ökologische Station nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung wahr.
- 2.2. Die UNBn richten eine Fachgruppe Umsetzung (Arbeitstitel) innerhalb der Organisation Ökologische Station ein. Dabei verstehen sich die UNBn als Lenkungsgruppe. Die Fachgruppe Umsetzung übernimmt fachlich zugewiesene Aufgaben (z.B. durch öffentlich-rechtlichen-Vertrag) der UNBn. Die hoheitlichen Aufgaben der UNBn bleiben unberührt. Dabei sollte es sich wesentlich um folgende Managementmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete¹ handeln:
- 2.2.1. Begleitung / Durchführung der Managementplanung
- 2.2.2. Umsetzung der Managementpläne
- 2.2.3. Fortschreibung der Managementpläne
- 2.2.4. Monitoring im Rahmen des Managementplanes
- 2.2.5. Betreuung der Kooperationen/Lenkungsgruppe
- 2.3. Ziele der Aufgabenbündelung nach 2.1 und 2.2 sind es u.a.:
- 2.3.1. die fachlichen Aufgaben bei der Einrichtung (z.B. Auswahl von Gebietskulissen) und im Betrieb von Kooperationen wahrzunehmen.
- 2.3.2. die fachlichen Aufgaben im laufenden Betrieb der Vor-Ort-Betreuung wahrzunehmen.
- 2.3.3. einen stetigen engen Austausch zwischen Vor-Ort-Betreuung und behördlicher Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (stetiger Austausch mit den UNBn).
- 2.3.4. Synergien mit schlanken Strukturen zu schaffen.
- 2.3.5. eine zentrale Ansprechstelle für die Vor-Ort-Betreuung und die Kooperationen zu schaffen.

¹ Für die Managementpläne gilt Behördenverbindlichkeit, d. h. die UNB hat die im Managementplan festgesetzten Maßnahmen umzusetzen

2.3.6. Verwaltung der Kooperationsbudgets und Betreuung der Kooperationen/Stakeholdergruppen

2.4. Die Bildung der Kooperationen in landwirtschaftlichen Gebieten soll nach dem Vorbild der Gebietskooperationen in Wasserschutzgebieten erfolgen. Wesentlicher Aspekt einer so verstandenen Kooperation ist die Zuweisung eines eigenen Kooperationsbudgets aus Landesmitteln² für Entschädigungszahlungen an die Landwirtschaft.

Deshalb soll unterhalb der Ökologischen Station zur Lenkung eine paritätisch besetzte Regional Kooperation (Idee: maximal 8 Mitglieder) bestehend aus Naturschutz (Naturschutzverbände) und Landwirtschaft eingerichtet werden. Die UNBn können ohne Stimmrecht teilnehmen. Aufgaben dieser Regional Kooperation sollen vor allem sein:

- 2.4.1. Erfassung der durch Umsetzung der Managementpläne entstehenden Zielkonflikte z.B. zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.
- 2.4.2. Bewertung der Zielkonflikte nach 2.4.1 und Festlegung von Entschädigungsleistungen für konkrete Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog.
- 2.4.3. Bei Bedarf Weiterleitung nicht lösbarer Zielkonflikte an die Fachgruppe Umsetzung zur Bewertung und Lösung.
- 2.4.4. Weiterleitung von Problemstellungen an die Fachgruppe Umsetzung zur Lösung.
- 2.4.5. Förderung des Austauschs zwischen den Akteuren.
- 2.4.6. Festlegung der Teilbudgets für die jeweiligen Gebietskulissen (s. 2.5).

2.5. Unterhalb der Regional Kooperation sollen für die betroffenen Akteure vor Ort in Abhängigkeit der jeweiligen Gebietskulissen Stakeholdergruppen gebildet werden. Diese Stakeholdergruppen setzen sich aus den örtlichen Akteuren aus z.B. Forst- und Landwirtschaft, Naturschutz oder Wasser- und Bodenverbänden zusammen. Ziel ist vor allem der gegenseitige Austausch z.B. durch Jahres-sitzungen als Forum zum Informationsaustausch

² Auszug Gesetzesfolgenabschätzung:

„Im Landeshaushalt sind durchweg dauerhaft jährlich Haushaltsmittel zu veranschlagen für
– zusätzlichen Aufwand des MU für die Bereitstellung von erweitertem Erschwernisausgleich
nach § 42 Abs. 4 a in Verbindung mit einer zugehörigen 2021 zu erlassenden Erschwernisausgleichsverordnung

...

Summe Erschwernisausgleich: 15.400.000 €“

Nach der Konkretisierung ergibt sich folgende Modellidee:

Modellvorschlag zur Einrichtung einer ökologischen Station und zur Bildung von Kooperationen nach dem Nds. Weg

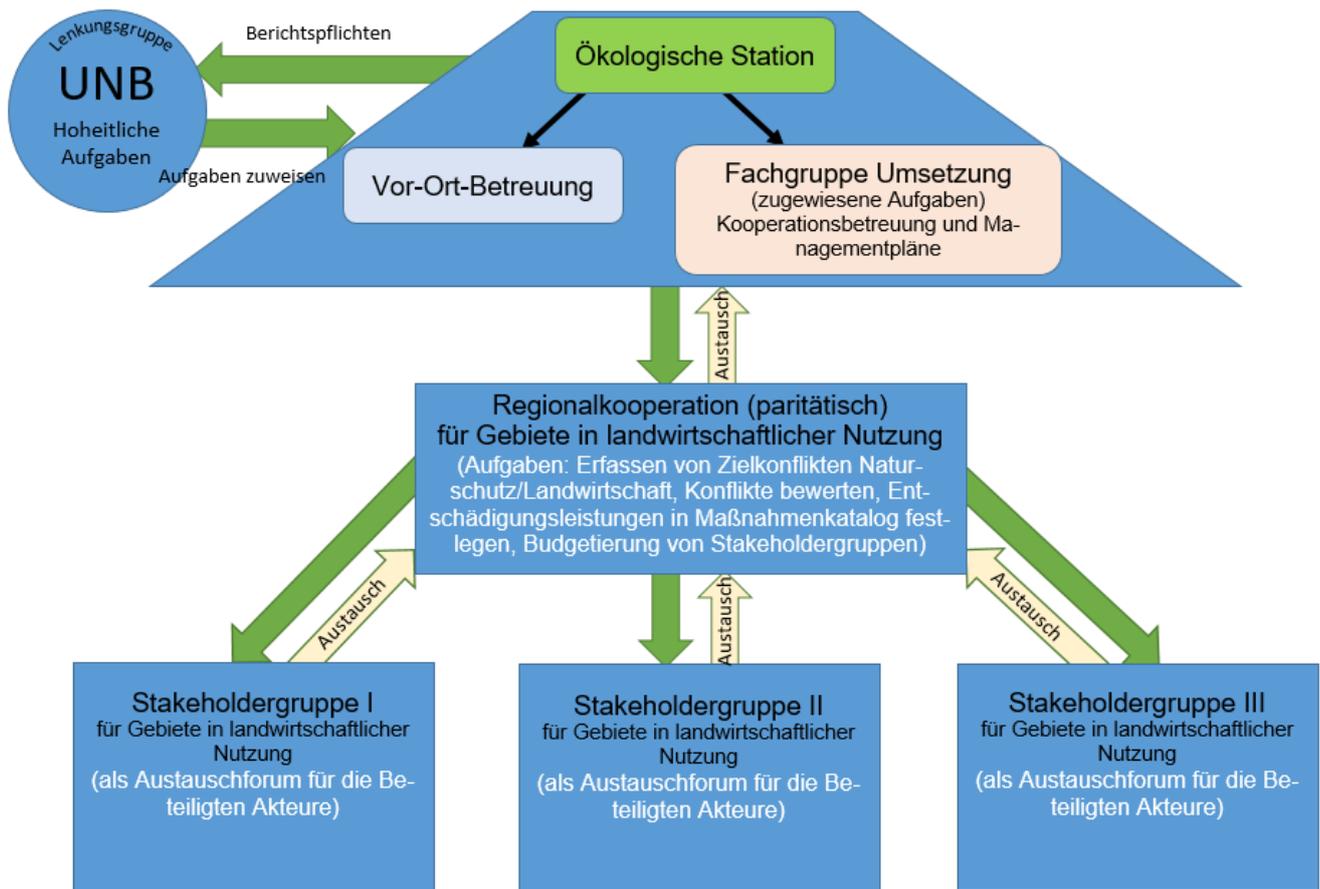


Schaubild Stand 05.05.2021